



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3901-010158**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Fristverlängerung für die Einlegung der Revision im Strafprozess auf einen Monat gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, die Erfolgsaussichten der Revision seien innerhalb einer Woche nicht zu prüfen. Die Frist zur Einlegung sowie die Frist zur Begründung des Rechtsmittels müsse daher im Strafprozess – ähnlich der Frist im Zivilprozess – auf einen Monat verlängert werden, um eine aus Sicherheit eingelegte Revision mit negativer Kostenfolge für den Anklagten im Falle der Rücknahme zu verhindern.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der § 341 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) – worauf mit der Petition zurecht hingewiesen wird – für die Einlegung der Revision eine Frist von einer Woche vorsieht. Hat die Verkündung des Urteils nicht in



Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt der Lauf der Frist gemäß § 341 Absatz 2 StPO erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils mit Gründen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass diese Frist angemessen und ausreichend bemessen ist. Eine Woche Überlegungszeit ist ausreichend für die Entscheidung darüber, ob das Urteil angefochten werden soll, zumal die Revision – anders als die Revisionsbegründung – auch durch den Angeklagten selbst, also ohne Mandatierung eines Verteidigers, eingelegt werden kann. Dies ermöglicht es dem Angeklagten, zunächst vorsorglich Revision einzulegen und diese dann, ohne dass insoweit Verteidigerkosten entstanden sind, gegebenenfalls nach eingehender Prüfung der Erfolgsaussichten, die innerhalb der Revisionsbegründungsfrist durchgeführt werden kann, zurückzunehmen. Sofern die Revision bis zum Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen wird, entfällt die Gerichtsgebühr für das Revisionsverfahren (vgl. die Nummer 3321 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz).

Auch einer Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bedarf es nach Dafürhalten des Ausschusses nicht.

Nach § 345 Absatz 1 Satz 1 StPO ist eine Revisionsbegründung in der Regel binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass sich die Frist gemäß § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO allerdings verlängert, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat.

Diese Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist, die der Gesetzgeber erst jüngst durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2099) eingeführt hat, gewährleistet nach Überzeugung des Petitionsausschusses auch in umfangreichen Verfahren eine ausreichende Zeit für die Begründung der Revision.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und auch im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens für angemessen. Aus diesem Grund und vor allem mit Blick auf die erst kürzlich vorgenommene Änderung des § 345 Absatz 1 StPO vermag der Ausschuss



keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.